

## Synopse: Teiländerung der Bau- und Planungsverordnung

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Bau- und Planungsverordnung (BPV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Bau- und Planungsverordnung (BPV) vom 19. Dezember 2000 (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 12</b>            Stadtbildkommission</p> <p><sup>1</sup> Auf Stadtgebiet wird die Gestaltung von Bauten, Anlagen, Reklamen, Aufschriften und Bemalungen beurteilt:</p> <p>a) von der Stadtbildkommission in Fällen von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur</p> <p>b) vom Fachsekretariat der Stadtbildkommission in allen übrigen Fällen.</p> <p>c) ...</p> <p><sup>2</sup> In der Regel entscheidet das Fachsekretariat in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtbildkommission über die Zuständigkeit.</p> <p><sup>3</sup> ...</p> <p><sup>4</sup> ...</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 15a</b>            Fachsekretariat der Stadtbildkommission</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>
<p><sup>1</sup> Das Fachsekretariat untersteht der Aufsicht der Stadtbildkommission. Es ist administrativ beim Bau- und Verkehrsdepartement angegliedert. Die Stadtbildkommission und das Bau- und Verkehrsdepartement bestellen das Personal gemeinsam.</p> <p><sup>2</sup> Das Fachsekretariat steht regelmässig für Sprechstunden zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Seine Beurteilungen sind von der oder dem Vorsitzenden der Stadtbildkommission zu visieren.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<b>(IV.)3. Entscheide</b>	<b>(IV.)3. Entscheide <u>und</u> Stellungnahmen</b>
<p><b>§ 16</b> Stadtbildkommission</p> <p><sup>1</sup> Die nötigen Entscheide der Stadtbildkommission bzw. ihres Fachsekretariats werden eingeholt:</p> <p>a) In Planungsverfahren von der für die Planaufgabe zuständigen Behörde;</p> <p>b) in Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren von der verfahrensleitenden Behörde.</p> <p>c) ...</p> <p><sup>2</sup> Die Entscheide sind für die Bewilligungsbehörden verbindlich. Ausgenommen sind Entscheide über Objekte wie Bauinstallationen und Vergnügungsbetriebe, für die die Bewilligung aus besonderem Anlass für eine von vornherein beschränkte Zeit beantragt wird, sowie Entscheide über Bauten und Anlagen, die für die Dauer von maximal 8 Monaten pro Jahr aufgestellt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>nötigen Entscheide</del> <u>Stellungnahmen</u> der Stadtbildkommission bzw. ihres Fachsekretariats werden eingeholt:</p> <p><sup>2</sup> Die <del>Entscheide</del> <u>Stellungnahmen der Stadtbildkommission</u> sind für die Bewilligungsbehörden verbindlich. Ausgenommen sind <del>Entscheide über Objekte wie Bauinstallationen und Vergnügungsbetriebe, für vorbehältlich § 3 Abs. 3 der Verordnung betreffend die die Bewilligung aus besonderem Anlass für eine von vornherein beschränkte Zeit beantragt wird, sowie Entscheide über Bauten und Anlagen, die für die Dauer von maximal 8 Monaten pro Jahr aufgestellt werden.</del> <u>Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV) vom 20. Dezember 2016 verbindlich, sofern sie:</u></p> <p>a) die Schonzone betreffen, oder</p> <p>b) in Fällen von grosser Tragweite oder grundsätzlicher Natur für das Stadtbild sind.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>3</sup> Auf Entscheide über Planentwürfe, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist bei der Antragstellung an die Plangenehmigungsbehörden hinzuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörden können Beurteilungen des Fachsekretariats vor Eröffnung des Bauentscheids der Stadtbildkommission zur Überprüfung vorlegen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 16a</b> Dorf- und Ortsbildkommission</p> <p><sup>1</sup> Das Einholen der nötigen Entscheide der Dorf- bzw. Ortsbildkommission in Planungs-, Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren sowie die Wirkung ihrer Entscheide sind analog zur Stadtbildkommission geregelt.</p>	<p><sup>1</sup> Das Einholen der nötigen Entscheide der Dorf- bzw. Ortsbildkommission in Planungs-, Bewilligungs- und Planzirkulationsverfahren <del>sowie die Wirkung ihrer Entscheide sind analog zur Stadtbildkommission geregelt</del> erfolgt gemäss § 16 Abs. 1 <u>hiervor.</u></p>
<p><b>§ 17</b> Denkmalschutz</p> <p><sup>1</sup> Das Einholen der nötigen Entscheide der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde ist analog zur Stadtbildkommission geregelt. Zusätzlich werden ihre Entscheide von der Verkehrsabteilung der Kantonspolizei oder vom Gemeinderat in Verfahren nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr eingeholt.</p> <p><sup>2</sup> Die Entscheide sind für die Bewilligungsbehörden, die Verkehrsabteilung der Kantonspolizei und den Gemeinderat verbindlich. Ausgenommen sind Entscheide über Objekte wie Bauinstallationen und Vergnügungsbetriebe, für die die Bewilligung aus besonderem Anlass für eine von vornherein beschränkte Zeit beantragt wird.</p> <p><sup>3</sup> Auf Entscheide über Planentwürfe, die nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden, ist bei der Antragstellung an die Plangenehmigungsbehörden hinzuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements kann Entscheide über die Beurteilung von Signalen und Markierungen für den Strassenverkehr ganz oder teilweise aufheben, wenn es die Verkehrssicherheit gebietet.</p>	<p><sup>1</sup> Das Einholen der nötigen Entscheide der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde <del>ist analog zur Stadtbildkommission geregelt</del> erfolgt gemäss § 16 Abs. 1 <u>hiervor.</u> Zusätzlich werden ihre Entscheide von der <del>Verkehrsabteilung</del> <u>Abteilung Verkehr</u> der Kantonspolizei oder vom Gemeinderat in Verfahren nach der Gesetzgebung über den Strassenverkehr eingeholt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>